

Anregung zu einer Kriegsdienstleistung.

Das Kriegsfürsorgeamt teilt mit:

Dem Kriegsfürsorgeamt wurde vor drei Monaten ein Entwurf eingereicht, der bezweckt, durch eine jährliche Einkommenleistung der Frau für die Familien der im Kriege Gefallenen oder der erwerbsunfähig Gewordenen im großen Stile zu sorgen.

Einreicherin war Frau Generalmajor Forges. Der Entwurf wurde vor einiger Zeit durch den Abgeordneten S. W. Dobernig öffentlich zur Diskussion gestellt.

Das Kriegsfürsorgeamt hat mit der Gründung des Frauenkronensfonds für Kriegsinvalide einen ersten Versuch in dieser Richtung gemacht. Die Verwirklichung jenes Entwurfes aber soll dadurch keineswegs gehemmt werden, vielmehr ist zu hoffen, daß Erfahrungen gemacht werden, die von Nutzen sein können. Der damalige Entwurf lautete:

Kriegsfürsorge für Frauen und Kinder durch eine Kriegsdienstleistung der Frau. Um jene Frauen und Kinder vor Not zu schützen, deren Ernährer in Ausübung ihrer Militärpflicht während des Krieges gefallen, gestorben oder erwerbsunfähig geworden sind, soll durch eine besondere Kriegsdienstleistung der Frau eine Mindestsumme von 100 Millionen beschafft werden. Das Vaterland muß in dieser großen Zeit auch der Frau Gelegenheit geben, Hilfswillen und Patriotismus zu beweisen. Jene Kriegsdienstleistung soll darin bestehen, daß die Frauen der Monarchie dauernd die Pflicht übernehmen, vom 20. bis zum 40. Lebensjahre alljährlich 1 K. zu zahlen, zusammen somit jede Frau 20 K. Frauen zwischen jenen Altersgrenzen gibt es in der Monarchie rund 7,300.000. Es kämen also jährlich 7,300.000 K. herein. Dies ermöglicht eine Anleihe von 120 Millionen, 6 Prozent Verzinsung gerechnet.

Die Einzahlungen können in der allereinfachsten Weise durch die Post geleistet werden. Jede Frau erhält bei der ersten Einzahlung eine Kriegsdienstleistungskarte; diese ist wie eine Doppelposkarte gefaltet und enthält innen zwanzig Felder zum Aufkleben von Kronenmarken. Solche Karten sind an jedem Postschalter zu haben. Bei der ersten Einzahlung schreibt der Postbeamte Namen und Adresse der Zahlerin auf die Kriegsdienstleistungskarte und in sein Register, bei allen folgenden Zahlungen stempelt er nur die neue Karte ab und vermerkt im Register die Zahlung.

Mit einem gewissen Ausfall ist selbstverständlich zu rechnen, diesen sollen freiwillige Ueberzahlungen wohlhabender Frauen decken. Zu diesem Zwecke werden auch Marken zu 2 und 3 K. ausgegeben. Ebenso ist anzunehmen, daß auch viele Frauen, die sich außerhalb des pflichtigen Alters befinden, freiwillig Beiträge leisten werden.

Die Kriegshilfe aus der Anleihe soll den Bedürftigen in folgenden Formen zuerkannt werden: 1. Als einmalige Beihilfe, 2. als Beihilfe in Raten, 3. als Rente und 4. als Erziehungsbeitrag. Die Erhebungen über die Dürftigkeit geschehen durch besondere Komitees. Die Kontrolle der Komiteebeschlüsse sowie die Auszahlung der Kriegshilfe obliegt den Militärbehörden.

Ein Reichsverein mit Ländergruppen und Sektionen soll ins Leben gerufen werden, dem es obliegt, den Frauen der Gefallenen mit Rat und Tat beizustehen, insofern sie mit oder ohne Kriegshilfe daran gehen, ihre Existenz zu verbessern oder neu zu gründen.

In der allgemeinen Wehrpflicht liegt für den Mann ein hoher Erziehungswert. Die Erziehung zum Gemeinsinn und zu wahrer Kameradschaft, zu einer gegenseitigen Hilfsbereitschaft, die selbstverständlich geworden ist, kann heute durch kein anderes Mittel so sehr gefördert werden. Den Frauen aber fehlt eine Organisation, die in vernünftiger Anpassung einen ähnlichen Erziehungsvorteil bietet. Diesem Mangel soll in friedlichen Zeiten die Kriegsdienstleistung der Frau abhelfen.